

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zur Verfügungstellung von Gleisbaumaschinen

Geltungsbereich:

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zur Verfügung gestellten Maschinen im Bereich Gleiserneuerung sowie Gleisunterhalt in allen Spurweiten und allen Landesteilen der Schweiz. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich jederzeit bei einer Auftragserteilung auf Basis einer gestellten Offerte, insofern nicht schriftlich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Ebenso gelten diese AGB auch für Einsatzabrufe ohne Offert Stellung, reine Abrufbestellungen.

Pflichten der Auftragnehmerin:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich die angebotenen Leistungen mit korrekt gewarteten und unterhaltenen Maschinen, welche den regulatorischen Bedingungen der Infrastruktureigentümerin entsprechen, auszuführen.

Die Bedienmannschaften sind entsprechend den regulatorischen Vorgaben ausgebildet und setzen die Vorgaben und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers nach besten Möglichkeiten um, soweit die Gerätschaften über die entsprechenden technischen Kapazitäten verfügen.

Die auf den Datenblättern der Gerätschaften genannten Leistungswerte sind als Richtwerte zu verstehen, welche je nach Baustellensituation abweichen können.

Pflichten der Auftraggeberin:

Die Auftraggeberin verpflichtet sich die Verantwortung für die Baustellensicherheit gemäss RTE 20100 wahrzunehmen und die entsprechend notwendigen Massnahmen umzusetzen. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin werden zu Arbeitsbeginn durch die Auftraggeberin über die Massnahmen gem. RTE 20100 sowie die betrieblichen Randbedingungen informiert. (Briefing)

Die Auftraggeberin stellt für schienenengebundene Fahrten entsprechende Triebfahrzeugführer als Rangierbegleiter zur Verfügung, welche die Verantwortung für die Baustellenlogistik wahrnehmen sowie die FDV – Vorgaben umsetzen.

Die Auftraggeberin stellt das EVU zur Verfügung und verpflichtet sich die Gerätschaften sowie das Bedienpersonal der Auftragnehmerin fristgerecht beim EVU zu melden und allfällige Änderungen nachzutragen.

Die Auftraggeberin stellt die Arbeitsleitung sicher und sorgt dafür, dass die Fahrwege der Fahrzeuge im Baustellenbereich jederzeit sicher befahrbar sind und den Einsatzbedingungen gerecht unterhalten sind.

Die Auftraggeberin unterstützt die Ausführung der Maschinenleistungen mit den notwendigen Hilfskräften, damit eine effiziente und qualitativ hochwertige Leistung erbracht werden kann.

Es ist in der Verantwortung der Arbeitsleitung vor Ort sicherzustellen, dass die Bedienmannschaften die ihnen zustehenden Pausenzeiten einhalten können.

Notwendige Ausführungsunterlagen und -daten stellt die Auftraggeberin unaufgefordert, mindestens drei Wochen vor Ausführungsbeginn der Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin prüft diese Unterlagen nur stichprobenmässig, die Auftraggeberin ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Stornierungen & Änderungen von Einsätzen:

Bei kurzfristigen Änderungen von Einsätzen ist die Auftragnehmerin bemüht den Kundenbedürfnissen zu entsprechen, garantiert jedoch keine Verfügbarkeit der entsprechend notwendigen Ressourcen. Nachweislich angefallene Kosten bei kurzfristigen Änderungen werden nach Aufwand gemäss Regieansätzen in Rechnung gestellt.

Bei Stornierung von Einsätzen kommen folgende Regelungen zum Einsatz:

- | | |
|---|-------------------------|
| • Absage < 2 Monate vor geplantem Einsatz | 10% des Schichtpreises |
| • Absage < 1 Monat vor geplantem Einsatz | 20% des Schichtpreises |
| • Absage < 2 Wochen vor geplantem Einsatz | 30% des Schichtpreises |
| • Absage < 5 Tage vor geplantem Einsatz | 50% des Schichtpreises |
| • Absage < 72h vor geplantem Einsatz | 70% des Schichtpreises |
| • Absage < 24h vor geplantem Einsatz | 80% des Schichtpreises |
| • Absage und Bedienmannschaft ausgerückt | 90% des Schichtpreises |
| • Absage und Bedienmannschaft vor Ort | 100% des Schichtpreises |

Gewährleistung:

Die Auftragnehmerin unterhält und wartet ihre Gerätschaften und das zugehörige Zubehör laufend. Bei einem allfälligen techn. Ausfall des Gerätes ist die Auftragnehmerin bemüht, möglichst kurzfristig die Arbeiten weiterführen zu können. Ein Anspruch auf Entschädigung von Wartezeiten oder weiterführenden Schadenersatzforderungen wird explizit ausgeschlossen.

Transporte:

Transportkosten werden gemäss der Offerte dem Auftraggeber belastet. Bei Abweichungen auf Grund geänderten Leitungswegen oder kurzfristigen Änderungen werden die Kosten auf Nachweis plus 15% Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber stellt die Abstellmöglichkeit für die Gerätschaften kostenlos und fristgerecht für die benötigte Dauer zur Verfügung. Sollte der Abstellort mit zusätzlichen Rangieraufwendungen verbunden sein, werden die entsprechenden Kosten auf Nachweis plus 15% Verwaltungskosten dem Auftraggeber weitergegeben.

Einsatzschichten:

Die Einsatzschicht beginnt mit der Herstellung der Einsatzfähigkeit des Gerätes am Abstellort und endet mit dem Abrüstvorgang am Abstellort.

Die Gerätschaften sind grundsätzlich transportbereit und frei zugänglich abzustellen, inkl. dem Zubehör, so dass bei einem kurzfristigen Transportbedarf die Gerätschaft abtransportiert werden kann.

Bei absehbarer Schichtüberschreitung ist grundsätzlich die Disposition der Auftragnehmerin zu kontaktieren, um mögliche Lösungen zu erörtern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hindernisse im Arbeitsbereich der Gerätschaften optisch zu kennzeichnen und die Baumaschinenführer beim Briefing darauf hinzuweisen.

Höhere Gewalt:

Im Falle höherer Gewalt wird die Auftragnehmerin von ihren Verpflichtungen befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten schwere Ereignisse und Umstände, welche die Auftragnehmerin nicht beeinflussen kann und nicht zu verantworten hat.

Inkrafttreten:

Diese AGB treten am 22.06.2026 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.